

Ausschließende Privilegien.

1. Das Handelsministerium hat die Anzeige zur Kenntniß genommen, daß Jakob Bühner, Ingenieur, derzeit in München, und Ignaz Kaufmann, Handelsmann in Spital am Semmering, das denselben unterm 28. Jänner 1865 ertheilte Privilegium auf eine Verbesserung in der Erbauung von Ziegelöfen auf Grundlage des notariell legalisirten Vertrages, ddo. Mödling 21. August, München 28. August 1865, an Heinrich Drasche, Realitäten- und Fabrikbesitzer in Wien, Elisabethstraße Nr. 6, theilweise in der Art übertragen haben, daß Letzterer berechtigt sei, dieses Privilegium für Wien und Umgebung innerhalb eines Umkreises von 6 Meilen Halbmesser und 12 Meilen Donau auf- und abwärts, eine halbe Meile landeinwärts von den beiden Donau-ufern, vom Mittelpunkt der Stadt Wien gerechnet, ausschließend zu benützen.

Diese theilweise Uebertragung wurde im Privilegienregister vorschriftsmäßig einregistrirt.

Wien, am 19. Oktober 1865.

2. Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Karl August Nooswall in Wien, das ursprünglich dem Ferdinand Stern in Wien unterm 27. September 1863 ertheilte und noch in demselben Jahre in das Eigenthum des Karl August Nooswall übergegangene Privilegium auf die Erfindung einer Holzhau- und Spaltmaschine in Gemäßheit der Fessionsurkunde, ddo. Dresden 12ten Juli 1865, an David Robertson zu Gothenburg in Schweden übertragen habe, zur Kenntniß genommen.

Diese Uebertragung wurde im Privilegienregister vorschriftsmäßig einregistrirt.

Wien, am 20. Oktober 1865.

3. Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß August Schmidt, Zivil-Ingenieur in Wien, das ihm auf die Erfindung eines eigenhümlichen Röhrensystems zur Dampferzeugung unterm 21. September 1865 ertheilte ausschließende Privilegium in Gemäßheit der notariell legalisirten Fessionsurkunde, ddo. Wien 18. Oktober 1865, an Johann Tobias Romminger, Fabrikanten in Dresden, übertragen habe, zur Kenntniß genommen.

Diese Uebertragung wurde im Privilegienregister vorschriftsmäßig einregistrirt.

Wien, am 3. November 1865.

(422—2) Nr. 12995.

Erlaß

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 17ten November 1865, Nr. 12995, womit zur Militärbefreiungstaxe für das Jahr 1866 eine Erläuterung kund gemacht wird.

Im Nachhange zu der in Nr. 106 des Reichs-gesetzblattes enthaltenen Verordnung vom 20ten Oktober l. J., betreffend die Festsetzung der Militärbefreiungstaxe für das Jahr 1866, hat das hohe k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden mit Erlaß vom 10. November d. J., Nr. 21625/2065 zur Begegnung etwaiger Zweifel angeordnet, daß Diejenigen, welche durch den Taxerlag für das Jahr 1866 von der Pflicht zum Eintritt ins Heer sich zu befreien beabsichtigen, auch in dem Falle nur den Taxbetrag von 1000 fl. zu erlegen haben, wenn das Ende des (nach §. 7 der Stellvertretungs-Vorschrift) von der polit. Behörde zu bestimmenden Erlagtermins, welcher jedoch für die Militärpflichtigen der zur bevorstehenden Heereergänzung aufgerufenen fünf Altersklassen nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungskommission im heimathlichen Stellungsbezirke erstreckt werden darf, noch in das Jahr 1865 fällt.

Die für die Entlassung dienender Soldaten im Offertwege zu erlegenden Taxen sind in dem Falle, als die von der Landes-Militär-Behörde zu bestimmende 14tägige Erlagsfrist noch vor oder mit dem letzten Dezember l. J. abläuft, mit dem Betrage von 1200 fl., wenn dagegen diese 14tägige Erlagsfrist erst im Jahre 1866 abläuft, nur in dem Betrage von 1000 fl. zu entrichten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(425—1) Nr. 8243.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschante, dann

von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des ganzen politischen Bezirkes Arnoldstein auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 2. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 202 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom steuerpflichtigen Ausschante des Weines und Mostes mit dem Betrage von 2020 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 202 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-

Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 20. November 1865.

(426—1) Nr. 8294.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschante, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Weitensfeld, des politischen Bezirkes Gurk auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 4. Dezember 1865

bei dem Steueramte zu Gurk um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch daselbst die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 60 fl. belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 605 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 60 Gulden österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium

der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 21. November 1865.

(423—2) Nr. 8192.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschante, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange I. der Stadgemeinde St. Veit, II. der Ortsgemeinden Herzensdorf, III. Schaumboden, IV. Hardegg, V. Pulst (ehemals Feistritz), und VI. Glantschach des politischen Bezirkes St. Veit, auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 1. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen mit der Stempelmarke zu 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 4000 fl., ad II mit 130 fl., ad III mit 105 fl., ad IV. mit 26 fl., ad V. 90 fl. und ad VI. mit 100 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 4451 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 445 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 18. November 1865.

(427—1) Nr. 5729.

Minuendo-Lizitation.

Zur Uebernahme der Rekonstruktion einer gewölbten Bezirksbrücke über den Kleingraben in Kosarje, deren Kosten auf 3201 fl. 35 kr. veranschlagt sind, wird eine Minuendo-Lizitation

am 6. Dezember 1865,

um 9 Uhr Vormittags, hieramts bestimmt.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß die Baupläne und Ausmaß und Kostenüberschlag täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können, und daß die Lizitationsbedingungen unmittelbar vor der Lizitation bekannt gegeben werden.

K. k. Bezirksamt Umgebung Laibach, am 20. November 1865.